

Universität Leipzig
Philologische Fakultät
Institut für Slavistik

Studienordnung für das Hauptfach Westslavistik im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Vom 17. März 2004

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 15. Juli 2003 folgende Studienordnung erlassen:

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhalt:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. Anlage

Studienablaufplan

10/27

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches **Westslavistik** (mit den Disziplinen Polonistik, Bohemistik und Slovakistik) im Studiengang Magister Artium am Institut für Slavistik der Universität Leipzig. Diese Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Westslavistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind der Nachweis von Kenntnissen in Latein sowie Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache.

Der Kenntnissnachweis in Latein und der Nachweis über Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester. Bei ausreichenden Kenntnissen in der ersten gewählten Sprache kann das Studium nach Rücksprache mit dem zuständigen Studienfachberater auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Hauptfach neun Semester. Ein mindestens dreimonatiger Studienaufenthalt auf polnischem oder tschechischem oder slovakischem Sprachgebiet wird dringend empfohlen. Dort erworbene Qualifikationen werden nach Maßgabe entsprechend § 14 anerkannt.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

Vorlesungen (V)

Seminare (S)

Kolloquien (K)

Übungen (Ü)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird empfohlen.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen, neuesten Forschungsergebnisse und Veränderungen im Fach Westslavistik die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der westslavistischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Westslavistik ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunktes.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

Wurde bis zum Beginn des dritten Semesters kein Leistungsnachweis erbracht, muss der Studierende im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 72 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 36 SWS auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Westslavistik schließt als Disziplinen Polonistik, Bohemistik und Slovakistik ein, wobei Bohemistik oder Polonistik als Schwerpunktdisziplin gewählt werden kann, und setzt sich aus drei Bereichen zusammen, die sich in Teilgebiete gliedern:

1. Sprachwissenschaft
 - Synchrone Linguistik
 - Diachrone Linguistik
 - Sprachvergleich
2. Literaturwissenschaft/Kulturstudien
 - Literaturtheorie
 - Westslavische Literaturen in Geschichte und Gegenwart
 - Westslavische Kulturen in Geschichte und Gegenwart
 - Komparatistik
3. Sprachpraxis
 - Erste Sprache (Polnisch oder Tschechisch)
 - Zweite Sprache (Polnisch oder Tschechisch)
 - Dritte Sprache (Slovakisch)

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der drei Bereiche wie folgt verteilt:

- 10 SWS Sprachwissenschaft
- 10 SWS Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- 16 SWS Sprachpraxis

Im Hauptstudium müssen die Studierenden durch Schwerpunktbildung (vgl. § 10 - Schwerpunkt- und Sekundärbereich) eine Gewichtung zwischen den Bereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft/Kulturstudien selbst vornehmen.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterabschlussprüfung abgeschlossen.

Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach Westslavistik berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Die Abschlussprüfung im ersten Hauptfach wird als Blockprüfung abgelegt. Im zweiten Hauptfach kann sie studienbegleitend erfolgen; sie ist in diesem Falle nicht an die Abgabe der Magisterarbeit gebunden.

Die im Studienablaufplan enthaltenen Angaben hinsichtlich der Untergliederung in Teilgebiete und deren Anteil am Gesamtstundenvolumen gelten als verbindlich.

- (1) Grundstudium

10/30

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.):

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Sprachwissenschaft	8 SWS	2 SWS
Literaturwissenschaft /Kulturstudien	8 SWS	2 SWS
Sprachpraxis	16 SWS	-

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS.

Die Studierenden müssen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung zwischen den Bereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft/Kulturstudien vornehmen, d.h. sie müssen entscheiden, in welchem der beiden Bereiche sie die Magisterarbeit schreiben wollen. Dieser Bereich heißt Schwerpunktbereich und ist mit einem Stundenumfang von 16 SWS zu studieren, der Sekundärbereich mit einem Stundenumfang von 8 SWS.

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Schwerpunktbereich	8 SWS	8 SWS
Sekundärbereich	4 SWS	4 SWS
Sprachpraxis	12 SWS	-

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Westslavistik sind vier Leistungsnachweise:
 - ein Leistungsnachweis Sprachwissenschaft
 - ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft
 - ein Leistungsnachweis Kulturstudien
 - ein Leistungsnachweis Sprachpraxis (mit anteiligem Kenntnisnachweis in erster und zweiter Sprache)
- (2) Leistungsnachweise in Sprachwissenschaft oder in Literaturwissenschaft/Kulturstudien können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form eines schriftlich abgefassten Referates oder einer Hausarbeit oder einer Klausur erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltung in den Bereichen bzw. den gewählten Teilgebieten. Leistungsnachweise in Sprachpraxis werden in

10/31

Form einer Klausur erworben.

Ein Leistungsnachweis in Sprachwissenschaft oder in Literaturwissenschaft/Kulturstudien ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf Wunsch des Studierenden können sie benotet werden.
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach Westslavistik sind vier Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:
 - zwei Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich
 - ein Leistungsnachweis im Sekundärbereich
 - ein Leistungsnachweis Sprachpraxis (mit anteiligem Kenntnissnachweis in erster, zweiter und dritter Sprache)
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf die Studierenden Anwendung, welche ab Wintersemester 2002/2003 oder später ihr Studium des Hauptfaches Westslavistik im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Früher immatrikulierte Studierende haben die Wahl, ihr Studium nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung nach der alten Ordnung oder nach der vorliegenden Ordnung fortzusetzen und abzuschließen. Der Wechsel zur vorliegenden Ordnung erfolgt auf Antrag und ist aktenkundig zu machen.

§ 16
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 1. Juli 2002 und des Senates der Universität Leipzig vom 15. Juli 2003 und gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. Februar 2004 (Az.: 3-7831-12/122-13) als angezeigt.

Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2002/03 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 17. März 2004

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

V. Anlage zur Studienordnung Hauptfach Westslavistik

Studienablaufplan (Empfehlung)

(„L“ steht für Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden *kann*, die tatsächlich zu erbringenden Leistungsnachweise werden durch §§ 11 und 12 geregelt.)

Grundstudium

Sprachwissenschaft

					Empfohlene Semester
Einführung in die Sprachwissenschaft	2 SWS	S	Pf.		1.-2.
Synchrone Linguistik 1. Sprache	4 SWS	V/S	Pf.	L	2.-3.
	2 SWS	S	Wpf.		3.-4.
Synchrone Linguistik 2. Sprache	2 SWS	V/S	Pf.	L	3.-4.

Literaturwissenschaft/Kulturstudien

Einführung in die westslavischen Literaturen und Kulturen (Kulturstudien)	2 SWS	V/S	Pf.	L	1.-2.
Polnische Literatur	2 SWS	V	Pf.		2.-4.
Tschechische/slovakische Literatur	2 SWS	V	Pf.		2.-4.
Einführung in die Literaturwissenschaft: ProS I: Theoretische Grundlagen/analytische Praxis (tschechische und polnische Literatur)	2 SWS	V/S	Pf.		1.-2.
ProS II : Tschechische oder polnische Literatur (ausgewählte Themen)	2 SWS	V/S	Wpf.	L	2.-4.

Sprachpraxis

1. Sprache:					
Grammatik/Lexik I	4 SWS	Ü	Pf.		1.
Grammatik/Lexik II	4 SWS	Ü	Pf.		2.
Grammatik/Lexik III	2 SWS	Ü	Pf.		3.
Grammatik für Fortgeschrittene	2 SWS	Ü	Pf.	L*	4.
2. Sprache:					
Elementarkurs I	2 SWS	Ü	Pf.		3.
Elementarkurs II	2 SWS	Ü	Pf.	L*	4.

* Der Leistungsnachweis Sprachpraxis setzt sich aus den Teilleistungen beider Sprachen zusammen.

Hauptstudium

Sprachwissenschaft (Schwerpunktbereich)

Altkirchenslavisch	2 SWS	V/S	Pf.		5.-7.
Diachrone Linguistik (1., 2. oder 3. Sprache)	2 SWS	V/S	Wpf.		5.-7.
Synchrone Linguistik 1. Sprache	2 SWS	V/S	Pf.	L	5.-6.
	2 SWS	S	Wpf.		7.-8.
Synchrone Linguistik 2. Sprache	2 SWS	V/S	Pf.	L	5.-6.
	2 SWS	S	Wpf.		7.-8.
Synchrone Linguistik 3. Sprache	2 SWS	V/S	Pf.		6.-8.
Sprachvergleich	2 SWS	S	Wpf.	L	6.-8.

Sprachwissenschaft (Sekundärbereich)

Diachrone Linguistik (1., 2. oder 3. Sprache)	2 SWS	V/S	Pf.		5.-7.
Synchrone Linguistik 1. Sprache	2 SWS	V/S	Pf.	L	5.-7.
Synchrone Linguistik 2. Sprache	2 SWS	V/S	Wpf.	L	5.-6.
Sprachvergleich	2 SWS	S	Wpf.	L	6.-8.

Literaturwissenschaft/Kulturstudien (Schwerpunktbereich)

Polnische Literatur (19. Jh./Gegenwart)	2 SWS	V/S	Pf.		5.-7.
Tschechische/slovakische Literatur (19. Jh./Gegenwart)	2 SWS	V/S	Pf.		5.-7.
Ältere polnische Literatur	2 SWS	V/S	Pf.	L	5.-7.
Ältere tschechische Literatur	2 SWS	V/S	Pf.	L	5.-7.
Polnische Literatur (ausgewählte Themen)	2 SWS	V/S	Wpf.	L	5.-8.
Tschechische/slovakische Literatur (ausgewählte Themen)	2 SWS	V/S	Wpf.	L	5.-8.
Ausgewählte Probleme der westslavistischen Literaturwissenschaft	2 SWS	V/S/K	Wpf.	L	5.-8.
Spezialprobleme der westslavischen Kultur- geschichte/Geschichte oder Westslavistische Komparatistik (ausgewählte Themen)	2 SWS	V/S	Wpf.	L	5.-8.

Literaturwissenschaft/Kulturstudien (Sekundärbereich)

Polnische Literatur	2 SWS	V/S	Pf.	L	5.-7.
Tschechische/slovakische Literatur	2 SWS	V/S	Pf.	L	5.-7.
Ältere polnische <i>oder</i> tschechische Literatur	2 SWS	V/S	Wpf.	L	5.-8.
Spezialprobleme der westslavischen Kultur- geschichte/Geschichte oder Westslavistische Komparatistik (ausgewählte Themen)	2 SWS	V/S	Wpf.	L	5.-8.

Sprachpraxis

1. Sprache					
Aufbau- und Lektürekurs	2 SWS	Ü	Pf.	L*	5.-8.
Sprachbezogene Arealstudien	2 SWS	Ü	Pf.		5.-8.
2. Sprache					
Aufbaukurs I	2 SWS	Ü	Pf.		5.-8.
Aufbaukurs I	2 SWS	Ü	Pf.	L*	5.-8.
Slovakisch					
Elementarkurs I	2 SWS	Ü	Pf.		5.
Elementarkurs II	2 SWS	Ü	Pf.	L*	6.

* Der Leistungsnachweis Sprachpraxis setzt sich aus den Teilleistungen der drei Sprachen zusammen.

**Anlage Nr. 108
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998
für Hauptfach Westslavistik**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 15. Juli 2003 folgende Anlage Nr. 108 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Westslavistik erlassen:

1. Fächerkombination

Das Hauptfach Westslavistik kann nicht mit zwei der nachfolgenden slavistischen Nebenfächer kombiniert werden, wohl aber mit einem von diesen: Bulgaristik, Russistik, Sorabistik. Es ist nicht kombinierbar mit den Hauptfächern Südslavistik und Ostslavistik sowie den Nebenfächern Polonistik und Bohemistik/Slovakistik.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1 Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden vier Leistungsnachweise gemäß § 17:

- ein Leistungsnachweis Sprachwissenschaft
- ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft
- ein Leistungsnachweis Kulturstudien
- ein Leistungsnachweis Sprachpraxis (mit anteiligem Kenntnissnachweis in erster und zweiter Sprache)

Außerdem ist der Kenntnissnachweis in Latein gemäß § 2 der Studienordnung zu erbringen.

2.2 Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

- zwei Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich
- ein Leistungsnachweis im Sekundärbereich
- ein Leistungsnachweis Sprachpraxis (mit anteiligem Kenntnissnachweis in erster, zweiter und dritter Sprache)

3. Prüfungen

3.1 Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 3 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn eines jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Westslavistik zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2 Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1 Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Westslavistik aus zwei Teilprüfungen:

Die erste Teilprüfung besteht aus einer Klausur (180 Minuten) Sprachpraxis (erste und zweite Sprache).

Die zweite Teilprüfung besteht aus

- einer Klausur (180 Minuten) wahlweise in Sprach- oder Literaturwissenschaft (die Klausur kann durch zwei prüfungsrelevante Studienleistungen in Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien nach § 7 Abs. 4 ersetzt werden.) und
- einer mündlichen Prüfung (40 bis 60 Minuten) in dem Bereich (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien), der nicht in der Klausur bzw. als prüfungsrelevante Studienleistung gewählt wurde.

In die Fachnote der Zwischenprüfung geht die erste Teilprüfung mit 30 %, die zweite Teilprüfung mit 70 % ein.

3.2.2 Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3 Magisterprüfung (§§ 23 bis 25)

3.3.1 Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Westslavistik aus:

- der Magisterarbeit, wenn Westslavistik als erstes Hauptfach gewählt wurde und aus zwei Teilprüfungen.

Die erste Teilprüfung besteht aus einer Klausur (240 Minuten) Sprachpraxis (erste, zweite und dritte Sprache).

Die zweite Teilprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen:

- einer Klausur (240 Minuten) im Schwerpunktbereich (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien) und
- einer mündlichen Prüfung (40-60 Minuten) im Sekundärbereich.

In die Fachnote der Abschlussprüfung geht die erste Teilprüfung mit 30 %, die zweite Teilprüfung mit 70 % ein.

3.3.2 Dem Kandidaten ist auf Antrag und nach Anhörung des Betreuers zu gestatten, die Magisterarbeit auch in Polnisch oder Tschechisch oder Slowakisch abzufassen.

3.3.3 Teile der mündlichen Prüfung - maximal 50 % - werden in einer der genannten Sprachen

abgelegt.

Diese Anlage Nr. 108 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Westslavistik tritt rückwirkend zum Wintersemester 2002/2003 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 18. Februar 2004 (Az.: 3-7831-12/12-13) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 17. März 2004

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor